

Prüfungsordnung für das Kirchliche Examen in Alt-Katholischer Theologie

Aufgrund des § 117 Abs. 2, Satz 2 der Synodal- und Gemeindeordnung des Katholischen Bistums der Alt-Katholiken in Deutschland hat der Bischof die folgende Prüfungsordnung für das Kirchliche Examen in Alt-Katholischer Theologie erlassen:

Alle in dieser Prüfungsordnung nachfolgend aufgeführten Funktionsbezeichnungen gelten in gleicher Weise für Frauen und Männer; Frauen führen sie in der weiblichen Form und Männer in der männlichen Form.

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Bestimmungen

Vorbemerkungen

§ 1 Zweck der Prüfung und Ziel des Studiums

§ 2 Regelstudienzeit und Umfang des Studiums

§ 3 Prüfungen und Prüfungsfristen

§ 4 Prüfungsausschuss

§ 5 Prüfer und Beisitzer

§ 6 Bewertung der Prüfungsleistungen

§ 7 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

§ 8 Schutzvorschriften, Versäumnisse, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

II. Vorprüfung

§ 9 Ziel, Umfang und Art der Vorprüfung

§ 10 Prüfungsfächer und Prüfungsstoff

§ 11 Fachprüfer

§ 12 Zulassung

§ 13 Festlegung der Prüfungstermine und -orte

§ 14 Klausurarbeiten

§ 15 Mündliche Prüfungen

§ 16 Bestehen der Fachprüfungen und der Vorprüfung, Wiederholung einzelner Prüfungsleistungen und der Vorprüfung

§ 17 Zeugnis

III. Abschlussprüfung

§ 18 Umfang und Art der Prüfung

§ 19 Prüfungsfächer und Prüfungsstoff

§ 20 Abschlussarbeit

§ 21 Annahme und Bewertung der schriftlichen Abschlussarbeit

§ 22 Fachprüfer

§ 23 Zulassung

§ 24 Festlegung der Prüfungstermine und -orte

§ 25 Klausurarbeiten

§ 26 Mündliche Prüfungen

§ 27 Semestralexamina

§ 28 Sonderbestimmungen für das Fach Homiletik

§ 29 Bestehen der Fachprüfungen und der Abschlussprüfung, Wiederholung einzelner Prüfungsleistungen und ganzer Prüfungsteile

§ 30 Zeugnis

IV. Schlussbestimmungen

§ 31 Ungültigkeit der Vorprüfung und der Abschlussprüfung

§ 32 Einsicht in die Prüfungsakten

§ 33 Archivierungspflicht

§ 34 Formblätter

§ 35 Übergangsbestimmungen

§ 36 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Anhang

Formblatt „Prüfungsanmeldung Vorprüfung“

Formblatt „Prüfungsanmeldung Abschlussprüfung“

Formblatt „Prüfungstoff“
Formblatt „Protokoll Abschlussarbeit“
Formblatt „Notenberechnung Vorprüfung“
Formblatt „Notenberechnung Abschlussprüfung“

I. Allgemeine Bestimmungen

Vorbemerkungen

Wenn im Folgenden von der „Studienordnung“ die Rede ist, dann ist die „Studienordnung für das Fach Alt-Katholische Theologie an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn“ in der jeweils aktuellen Fassung gemeint. Das „Dozentenkollegium des Alt-Katholischen Bischöflichen Seminars“ wird im Folgenden kurz als „Dozentenkollegium“ benannt. Der zu prüfende Studierende wird als „Kandidat“ bezeichnet.

§ 1

Zweck der Prüfung und Ziel des Studiums

Das Kirchliche Examen bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluss des wissenschaftlichen Studiums der Alt-Katholischen Theologie. Durch das Kirchliche Examen soll festgestellt werden, ob der Kandidat erfolgreich studiert und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, die Zusammenhänge des Faches überblickt und die Fähigkeiten besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden und theologische Fragen selbständig zu bearbeiten.

§ 2

Regelstudienzeit und Umfang des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Abschlussprüfung 10 Semester.

(2) Das Studium gliedert sich in ein Grund- und Hauptstudium. Das Grundstudium wird durch die Vorprüfung (Propädeutikum) abgeschlossen, die in der Regel am Ende des 4. Semesters abgelegt wird. Das Hauptstudium wird durch eine zweiteilige Abschlussprüfung und die Anfertigung einer schriftlichen Abschlussarbeit abgeschlossen. Der erste Teil der Prüfung erfolgt in der Regel am Ende des 8. Semesters, der zweite Teil am Ende des 10. Semesters. Zwischen beiden Prüfungsteilen liegt die Anfertigung der schriftlichen Abschlussarbeit.

§ 3

Prüfungen und Prüfungsfristen

(1) Die Prüfungen finden jeweils gegen Ende der Vorlesungszeit eines Semesters statt, wobei zuerst die schriftlichen Prüfungen erfolgen. Die Termine für die Klausurarbeiten sind so anzusetzen, dass sie in jedem Falle noch während der Vorlesungszeit stattfinden, aber nicht früher als in der drittletzten Vorlesungswoche des Semesters. Mündliche Prüfungen können auch noch in der vorlesungsfreien Zeit abgenommen werden.

(2) Der Antrag auf Zulassung zu den Prüfungen erfolgt mit dem Formblatt „Prüfungsanmeldung“ (vgl. Anhang). Dieses ist in zweifacher Ausfertigung (ein Original, eine Kopie, beide unterzeichnet) beim Vorsitzenden des Dozentenkollegiums für Prüfungen am Ende des Sommersemesters bis zum 5. April, für Prüfungen am Ende des Wintersemesters bis zum 5. Oktober einzureichen.

(3) Über die Zulassung zu den Prüfungen entscheidet der Vorsitzende des Dozentenkollegiums. Er teilt dem Kandidaten die Zulassung mindestens sechs Wochen vor der ersten Prüfung durch einen entsprechenden Vermerk auf dem Formblatt „Prüfungsanmeldung“ mit. Bei Nichtzulassung kann der Kandidat Einspruch beim Dozentenkollegium einlegen. Dieses entscheidet mit einfacher Mehrheit.

§ 4

Prüfungsausschuss

- (1) Die Aufgaben eines Prüfungsausschusses nimmt das Dozentenkollegium wahr. Der Vorsitzende des Dozentenkollegiums ist gleichzeitig Vorsitzender des Prüfungsausschusses.
- (2) Das Dozentenkollegium als Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Es ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf den Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche.
- (3) Das Dozentenkollegium ist als Prüfungsausschuss beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder einschließlich des Vorsitzenden anwesend ist. Es beschließt als Prüfungsausschuss mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (4) Die Mitglieder des Dozentenkollegiums haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.
- (5) Die Sitzungen des Dozentenkollegiums als Prüfungsausschuss sind nicht öffentlich. Die Mitglieder unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Über die Beratungen wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt.

§ 5

Prüfer und Beisitzer

- (1) Zur Abnahme von Prüfungen sind berechtigt:
 1. Die Mitglieder des Dozentenkollegiums für das von ihnen vertretene Fach.
 2. Die Professorinnen und Professoren, die Hochschuldozentinnen und -dozenten bzw. Privatdozentinnen und -dozenten der Katholisch-Theologischen, der Evangelisch-Theologischen und der Philosophischen Fakultät der Universität Bonn für das von ihnen vertretene Fach, sofern sie nach Maßgabe der §§ 11 und 22 zu Prüfern berufen werden. Der Vorsitzende des Dozentenkollegiums ernannt diese nach ihrer Zustimmung für jeweils eine Prüfung zu Prüfern. Die Ernennung kann mündlich erfolgen.
 3. Theologinnen und Theologen, welche das Kirchliche Abschlussexamen im Fach Alt-Katholischer Theologie oder einen vergleichbaren Abschluss abgelegt haben und einen Lehrauftrag am Bischöflichen Seminar ausüben, für das von ihnen vertretene Fach.
- (2) Der Vorsitzende des Dozentenkollegiums bestellt für die mündlichen Prüfungen einen Beisitzer. Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer das Kirchliche Abschlussexamen im Fach Alt-Katholische Theologie oder einen vergleichbaren Abschluss abgelegt hat.
- (3) Der Bischof des Katholischen Bistums der Alt-Katholiken in Deutschland hat jederzeit das Recht, an den Prüfungen als Beisitzer teilzunehmen oder an seiner Stelle einen Vertreter zu entsenden.
- (4) Die Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

§ 6 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

- 1 = sehr gut (eine hervorragende Leistung)
- 2 = gut (eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt)
- 3 = befriedigend (eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht)
- 4 = ausreichend (eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt)
- 5 = nicht ausreichend (eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt)

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7 und 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

Möglich sind demnach die Notenwerte: 1 / 1,3 / 1,7 / 2 / 2,3 / 2,7 / 3 / 3,3 / 3,7 / 4 / 4,3 / 5.

(2) Besteht die Fachprüfung aus mehr als einer Prüfungsleistung, so errechnet sich die Fachnote aus dem arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Das errechnete arithmetische Mittel wird auf eine Stelle hinter dem Komma gerundet und so in das Zeugnis übertragen, wobei bis einschließlich x,55 abgerundet und ab x,56 aufgerundet wird. Die Fachnote lautet

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	= sehr gut,
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	= gut,
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	= befriedigend,
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,5	= ausreichend,
bei einem Durchschnitt ab 4,6	= nicht ausreichend,

(3) Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn wenigstens die Note „ausreichend“ (bis 4,5) erzielt wurde. Besteht eine Fachprüfung aus mehreren Teilprüfungen, so ist in jeder Teilprüfung mindestens die Note „ausreichend“ zu erzielen.

§ 7 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienleistungen im Fach Alt-Katholische Theologie an ausländischen alt-katholischen Lehranstalten werden auf Antrag ganz oder teilweise angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Über den Antrag entscheidet das Dozentenkollegium als Prüfungsausschuss.

(2) Studienleistungen an inländischen oder ausländischen theologischen Lehranstalten in evangelischer, römisch-katholischer, anglikanischer oder orthodoxer Theologie werden auf Antrag ganz oder teilweise angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Über den Antrag entscheidet das Dozentenkollegium als Prüfungsausschuss.

(3) Prüfungsleistungen, die an ausländischen alt-katholischen Lehranstalten abgelegt wurden, werden auf Antrag anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Über den Antrag entscheidet das Dozentenkollegium als Prüfungsausschuss.

(4) Prüfungsleistungen, die an inländischen oder ausländischen evangelischen, römisch-katholischen, anglikanischen oder orthodoxen Lehranstalten abgelegt wurden, werden auf

Antrag anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Über den Antrag entscheidet das Dozentenkollegium als Prüfungsausschuss.

(5) Für Theologinnen und Theologen, die ein Diplom in Katholischer Theologie oder einen vergleichbaren Abschluss erworben haben, gelten die hier aufgeführten Bestimmungen nicht, sondern die Vorschriften der „Ordnung für das Colloquium in alt-katholischer Theologie“.

(6) Für Theologinnen und Theologen, die ein Diplom oder einen vergleichbaren Abschluss in evangelischer, anglikanischer oder orthodoxer Theologie erworben haben, gelten die hier aufgeführten Bestimmungen nicht, sondern die Vorschriften der „Ordnung für das Colloquium in alt-katholischer Theologie“, sofern das Dozentenkollegium als Prüfungsausschuss dies für den jeweiligen Fall beschließt. Ist dies nicht der Fall, können auf Antrag Studien- und Prüfungsleistungen ganz oder teilweise anerkannt werden. Über den Antrag entscheidet das Dozentenkollegium als Prüfungsausschuss.

(7) Studienbewerbern, die aufgrund einer Einstufungsprüfung gemäß § 67 HG berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf Studienleistungen des Grundstudiums und auf Prüfungsleistungen der Abschlussprüfung angerechnet. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für das Dozentenkollegium als Prüfungsausschuss bindend.

§ 8

Schutzvorschriften, Versäumnisse, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Auf Antrag der Studierenden sind Mutterschutzfristen, wie sie im jeweils gültigen Mutterschutzgesetz (MuSchG) festgelegt sind, entsprechend zu berücksichtigen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser Prüfungsordnung; die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet.

(2) Gleichfalls sind die Fristen des Erziehungsurlaubs nach Maßgabe des jeweils gültigen Gesetzes zum Erziehungsgeld und zur Elternzeit (BERzGG) auf Antrag zu berücksichtigen. Der Studierende muss spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab er oder sie die Elternzeit antreten will, dem Prüfungsausschuss unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume er oder sie Elternzeit in Anspruch nehmen will. Der Prüfungsausschuss hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei einem Arbeitnehmer oder einer Arbeitnehmerin einen Anspruch auf Elternzeit nach dem BERzGG auslösen würden und teilt das Ergebnis sowie gegebenenfalls die neu festgesetzten Prüfungsfristen dem Studierenden unverzüglich mit. Die Bearbeitungsfrist einer Abschlussarbeit kann nicht durch die Elternzeit unterbrochen werden. Die gestellte Arbeit gilt als nicht vergeben. Nach Ablauf der Elternzeit erhält der Studierende ein neues Thema.

(3) Eine Prüfungsleistung gilt als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.

(4) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Vorsitzenden des Dozentenkollegiums als Prüfungsausschuss unverzüglich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, wird dem Kandidaten dies

schriftlich mitgeteilt und ein neuer Termin festgesetzt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(5) Versucht der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung, z.B. die Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. Wird der Kandidat von der weiteren Erbringung einer Prüfungsleistung ausgeschlossen, kann er verlangen, dass diese Entscheidung von dem Prüfungsausschuss überprüft wird. Dies gilt entsprechend bei Feststellung eines Prüfers oder Aufsichtführenden gemäß Satz 1.

(6) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Vor einer Entscheidung ist dem Kandidaten Gelegenheit zu rechtlichem Gehör zu geben.

II. Vorprüfung

§ 9

Ziel, Umfang und Art der Prüfung

(1) Durch die Vorprüfung soll der Kandidat nachweisen, dass er das Ziel des Grundstudiums erreicht und sich die notwendigen Kenntnisse und Qualifikationen erworben hat, um das weitere Studium mit Erfolg zu betreiben.

(2) Die Vorprüfung gliedert sich in zwei Abschnitte. Im ersten Abschnitt werden unter Berücksichtigung des § 3 Abs. 1 die schriftlichen Klausuren absolviert. Dieser Abschnitt darf nicht länger als zwei Wochen dauern. Unmittelbar danach folgen die mündlichen Prüfungen, die innerhalb von drei Wochen abzulegen sind. Im Einzelfall kann der Vorsitzende des Dozentenkollegiums als Prüfungsausschuss aus organisatorischen Gründen festlegen, dass einzelne mündliche Prüfungen in den beiden letzten Wochen vor Beginn des nächsten Semesters abgelegt werden.

§ 10

Prüfungsfächer und Prüfungsstoff

(1) In der Vorprüfung werden die folgenden Fächer geprüft:

Fächergruppe I:

- | | |
|--|-------|
| 1. Einleitung in das Alte Testament und Geschichte Israels | 7 SWS |
| 2. Einleitung in das Neue Testament und neutestamentliche Zeitgeschichte | 7 SWS |

Fächergruppe II:

- | | |
|---|-------|
| 3. Patrologie und Geschichte der Alten Kirche | 4 SWS |
| 4. Mittlere und neue Kirchengeschichte | 8 SWS |
| 5. Geschichte und Theologie des Alt-Katholizismus | 4 SWS |
| 6. Geschichte der Ökumene und der Ökumenischen Bewegung | 2 SWS |

Fächergruppe III:

- | | |
|--|--|
| 7. Philosophie (Geschichte der Philosophie und Systematische | |
|--|--|

(2) Aus den Fächergruppen I und II wird je ein Fach schriftlich geprüft, die anderen mündlich. Die Auswahl trifft der Kandidat. Das Fach Philosophie wird sowohl schriftlich als auch mündlich geprüft. Die Endnote in Philosophie ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der beiden Prüfungsnoten, die gleich gewichtet werden.

(3) Der Prüfungsstoff richtet sich in seinem Umfang nach der Anzahl der Semesterwochenstunden und erstreckt sich in der Regel auf die zuletzt gehaltenen Hauptvorlesungen. Er wird vom Fachprüfer rechtzeitig bekannt gegeben und mit dem Formblatt „Prüfungsstoff“ (vgl. Anhang) protokolliert. Unter „rechtzeitig“ ist der Beginn der Vorlesungen im Prüfungssemester zuzüglich zwei Wochen zu verstehen.

§ 11 Fachprüfer

(1) Die Abnahme der Prüfungsleistungen in folgenden Fächern geschieht immer durch die Fachdozenten des Dozentenkollegiums (unter Einschluss der in § 5 Abs. 1 unter 3. genannten Personen):

- Mittlere und neue Kirchengeschichte
- Geschichte und Theologie des Alt-Katholizismus
- Geschichte der Ökumene und der Ökumenischen Bewegung

(2) Die Abnahme der Prüfungsleistungen in folgenden Fächern kann im Auftrag des Dozentenkollegiums (vgl. § 5 Abs. 1, 2) durch die Fachprofessoren der Katholisch-Theologischen, der Evangelisch-Theologischen oder der Philosophischen Fakultät geschehen:

- Einleitung in das Alte Testament und Geschichte Israels
- Einleitung in das Neue Testament und neutestamentliche Zeitgeschichte
- Patrologie und Geschichte der Alten Kirche
- Philosophie (Geschichte der Philosophie und Systematische Philosophie)

(3) Der Vorsitzende des Dozentenkollegiums legt bei der Prüfungsanmeldung fest, in welchen Fächern gemäß Abs. 2 verfahren wird. Im entsprechenden Fall wählt der Kandidat den Fachprüfer aus und protokolliert dies auf dem Formblatt „Prüfungsanmeldung“.

§ 12 Zulassung

(1) Zur Vorprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt oder die Einstufungsprüfung (§ 7 Abs.7) bestanden hat;
2. an der Universität Bonn für das Fach Alt-Katholische Theologie eingeschrieben ist, oder gemäß § 71 Abs. 2 HG als Zweithörer zugelassen ist;
3. Kenntnisse der lateinischen, griechischen und hebräischen Sprache nachweisen kann; Näheres regelt die Studienordnung.
4. den Nachweis der Studienleistungen erbracht hat.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Vorprüfung geschieht mit dem Formblatt „Prüfungsanmeldung“ (vgl. Anhang) entsprechend den Bestimmungen des § 3 Abs. 2. Bei der Abgabe des Formblattes sind das Studienbuch und/oder die Studiendokumentationsseiten vorzulegen. Die schriftlichen Leistungsnachweise für Seminare und Sprachkurse sind einzureichen und müs-

sen mindestens mit der Note „ausreichend“ qualifiziert sein. Maximal ein schriftlicher Leistungsnachweis für ein Seminar, das im Prüfungssemester besucht wird, kann bis zum Beginn der ersten Prüfung nachgereicht werden. Ohne diesen Schein können die Prüfungen nicht abgenommen werden.

(3) Mit dem Antrag auf Zulassung zur Vorprüfung erklärt der Kandidat zugleich, welche Prüfungen er entsprechend dem § 10 Abs. 2 mündlich und welche er schriftlich absolvieren will.

(4) Gemäß § 3 Abs. 3 entscheidet der Vorsitzende des Dozentenkollegiums über die Zulassung zur Vorprüfung und teilt dies dem Studierenden mit.

(5) Die Zulassung zur Vorprüfung ist abzulehnen, wenn

1. die in Abs. 1 und 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt oder
2. die in Abs. 1 und 2 genannten Unterlagen nicht vollständig vorgelegt werden können oder
3. der Kandidat die Vorprüfung im Fach Alt-Katholische Theologie bereits zweimal nicht bestanden hat.

(6) Die Ablehnung der Zulassung teilt der Vorsitzende des Dozentenkollegiums dem Kandidaten schriftlich unter Angabe der Gründe mit.

§ 13

Festlegung der Prüfungstermine und -orte

Der Vorsitzende des Dozentenkollegiums legt nach Rücksprache mit den jeweiligen Fachprüfern die Prüfungstermine und den Prüfungsort fest und teilt diese dem Kandidaten spätestens drei Wochen vor dem ersten Prüfungstermin mit. Diese Mitteilung muss schriftlich erfolgen.

§ 14

Klausurarbeiten

(1) In den Klausurarbeiten soll der Kandidat nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem mit den geläufigen Mitteln seines Faches erkennen und Wege zu seiner Lösung finden kann.

(2) Die zulässigen Hilfsmittel werden vom Fachprüfer festgelegt.

(3) Während der Klausurprüfung hat eine vom Vorsitzenden des Dozentenkollegiums beauftragte Person als Aufsicht ständig anwesend zu sein.

(4) Dem Kandidaten ist es erlaubt, kurzzeitig den Prüfungsraum zu verlassen. Hierfür muss er bei der Aufsicht seine Prüfungsunterlagen abgeben. Die Aufsicht vermerkt auf diesen Unterlagen den Zeitpunkt und die Dauer der Prüfungsunterbrechung.

(5) Für jede Klausurarbeit sind mindestens zwei Aufgaben aus verschiedenen Semestern vom jeweiligen Fachprüfer zu stellen; eine davon ist zu bearbeiten. Die Bearbeitungszeit für jede Klausurarbeit beträgt vier Stunden.

(6) Jede Klausurarbeit ist von zwei Prüfern zu bewerten. Die Erstkorrektur nimmt der Fachprüfer vor; der Zweitkorrektor wird vom Vorsitzenden des Dozentenkollegiums ernannt. Die Note der Klausurarbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelbewertungen. Beträgt die Differenz der beiden Einzelbewertungen mehr als 1,0 wird vom Vorsitzenden des Dozentenkollegiums ein dritter Prüfer zur Bewertung der Klausurarbeit bestimmt. In die-

sem Fall wird die Note der Klausurarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet. Die Klausurarbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Notenvorschläge auf „ausreichend“ oder besser lauten.

§ 15

Mündliche Prüfungen

- (1) In den mündlichen Prüfungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie über ein breites Grundlagenwissen im Prüfungsfach verfügen, dessen Zusammenhänge erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen und Lösungsmöglichkeiten aufzuzeigen vermögen.
- (2) Mündliche Prüfungen werden jeweils von einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers vorgenommen. Der Beisitzer führt Protokoll über die wesentlichen Inhalte der Prüfung. Die Note wird vom Prüfer festgesetzt und im Anschluss an die Prüfung dem Kandidaten mitgeteilt.
- (3) Die zulässigen Hilfsmittel werden vom Fachprüfer festgelegt.
- (4) Die mündliche Prüfung dauert je Fach 20 Minuten. Gruppenprüfungen sind nicht möglich.
- (5) Die Zulassung von Zuhörern ist bei gemeinsamer Zustimmung des Prüfers und des Kandidaten möglich.

§ 16

Bestehen der Fachprüfungen und der Vorprüfung, Wiederholung einzelner Prüfungsleistungen und der Vorprüfung

- (1) Die Vorprüfung gilt als bestanden, wenn in jedem Fach mindestens die Note „ausreichend“ erreicht wurde.
- (2) Wurde in bis zu drei Fächern die Note „nicht ausreichend“ erreicht, so können diese Fachprüfungen bis zu zweimal wiederholt werden. Der Vorsitzende des Dozentenkollegiums setzt für die Wiederholungsprüfungen einen baldigen Termin fest, der aber nicht später als vier Monate nach der nicht bestandenen Prüfung liegen darf. Der Prüfungsstoff muss unmittelbar nach der nicht bestandenen Prüfung neu vereinbart werden.
- (3) Wurde in mehr als drei Fächern die Note „nicht ausreichend“ erreicht, so muss die gesamte Vorprüfung wiederholt werden. Diese Wiederholung ist nur einmal möglich. Sie muss im jeweils folgenden Semester erfolgen. Meldet sich der Kandidat zur Wiederholungsprüfung nicht entsprechend den in § 3 Abs. 2 genannten Fristen an, so wird diese als nicht bestanden gewertet.
- (4) Die Vorprüfung gilt als einmal nicht bestanden, wenn die Regelstudienzeit von vier Semestern zuzüglich der für die Sprachen anzurechnenden Semester (pro Sprache jeweils ein Semester) um drei weitere Semester überschritten wurde, ohne dass der Kandidat in diesem Zeitraum zur Prüfung angetreten ist. Unterbrechungen des Studiums sind in § 8 Abs. 1 und 2 geregelt. Darüber hinaus können auf Antrag Ausfallzeiten infolge von Krankheit berücksichtigt werden; darüber beschließt das Dozentenkollegium als Prüfungsausschuss
- (5) Ist die Vorprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, erteilt der Vorsitzende des Dozentenkollegiums dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen, mit einer Rechtsbe-

helfsbelehrung versehenen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang die Vorprüfung wiederholt werden kann.

§ 17 Zeugnis

(1) Über die bestandene Vorprüfung erhält der Studierende ein Zeugnis, möglichst innerhalb von sechs Wochen nach der letzten Prüfungsleistung. Das Zeugnis enthält die Noten der einzelnen Fachleistungen nach Maßgabe des § 6. Die drei obligatorischen qualifizierten Seminarscheine aus den Fächergruppen I, II und III ergeben zusammen eine Note, die auch im Zeugnis aufgeführt wird. Aus den Fachnoten und der Gesamtnote der Seminarscheine wird die Gesamtnote der Vorprüfung gebildet; diese wird auf eine Stelle hinter dem Komma gerundet. Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Dozentenkollegiums zu unterzeichnen.

(2) Hat der Kandidat die Vorprüfung nicht bestanden, wird ihm auf Antrag gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zum Bestehen der Vorprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Vorprüfung nicht bestanden ist.

III. Abschlussprüfung

§ 18 Umfang und Art der Prüfung

(1) Die Abschlussprüfung besteht aus

1. dem ersten Prüfungsteil,
2. der schriftlichen Abschlussarbeit und
3. dem zweiten Prüfungsteil.

(2) Jeder Prüfungsteil gliedert sich in zwei Abschnitte. Im ersten Abschnitt werden unter Berücksichtigung des § 3 Abs. 1 die schriftlichen Klausuren absolviert. Dieser Abschnitt darf nicht länger als zwei Wochen dauern. Unmittelbar danach folgen die mündlichen Prüfungen, die innerhalb von drei Wochen abzulegen sind. Im Einzelfall kann der Vorsitzende des Dozentenkollegiums aus organisatorischen Gründen festlegen, dass einzelne mündliche Prüfungen in den beiden letzten Wochen vor Beginn des nächsten Semesters abgelegt werden.

(3) Der Kandidat wählt für den ersten Prüfungsteil aus jeder Fächergruppe mindestens ein Fach, höchstens aber zwei Fächer zur Prüfung aus. Das Schwerpunktfach darf nicht mit darunter sein. Insgesamt müssen auf diese Weise mindestens vier, höchstens aber sechs Fächer ausgewählt werden.

(4) Im zweiten Prüfungsteil werden all jene Fächer geprüft, die noch nicht im ersten Teil absolviert wurden. Es befindet sich auf jeden Fall das Schwerpunktfach darunter.

§ 19 Prüfungsfächer und Prüfungsstoff

(1) In der Abschlussprüfung werden die folgenden Fächer geprüft:

Fächergruppe I:

1. Exegese des Alten Testaments	8 SWS
2. Exegese des Neuen Testaments	10 SWS
Fächergruppe II:	
3. Geschichte und Theologie des Alt-Katholizismus	6 SWS
4. Ökumenische Theologie, anglikanische Theologie, Judaistik und jüdische Theologie	8 SWS
Fächergruppe III:	
5. Dogmatik	16 SWS
6. Moraltheologie	10 SWS
7. Fundamentaltheologie	6 SWS
Fächergruppe IV:	
8. Liturgiewissenschaft	10 SWS
9. Kirchenrecht	10 SWS
10. Religionspädagogik, Katechetik,	8 SWS
11. Homiletik	4 SWS
12. Pastoraltheologie, Pastoralpsychologie	10 SWS

Für Homiletik gelten Sonderbestimmungen; vgl. § 28.

(2) Aus jeder Fächergruppe wird ein Fach schriftlich geprüft, die anderen mündlich. Die Auswahl trifft der Kandidat.

(3) Ein Fach wählt der Kandidat als Schwerpunktfach aus. In diesem fertigt er die schriftliche Abschlussarbeit an. Das Schwerpunktfach wird sowohl schriftlich als auch mündlich geprüft.

(4) Der Prüfungsstoff richtet sich in seinem Umfang nach der Anzahl der Semesterwochenstundenzahlen, soll aber nicht mehr als vier Semesterhauptvorlesungen umfassen, sofern nicht in § 27 anderes bestimmt ist. Er erstreckt sich in der Regel auf die zuletzt gehaltenen Hauptvorlesungen und wird vom Fachprüfer rechtzeitig bekannt gegeben und mit dem Formblatt „Prüfungsstoff“ (vgl. Anhang) protokolliert. Unter „rechtzeitig“ ist der Beginn der Vorlesungen im Prüfungssemester zuzüglich zwei Wochen zu verstehen.

§ 20 Abschlussarbeit

(1) Die Abschlussarbeit ist eine schriftliche Prüfungsarbeit, die zeigen soll, dass der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus einem Fach der Abschlussprüfung selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die schriftliche Arbeit wird im Schwerpunktfach angefertigt, welches sich der Kandidat selber auswählt.

(3) Der Kandidat kann Vorschläge für die Festlegung des Themas der Abschlussarbeit machen. Das Thema wird vom zuständigen Fachvertreter verbindlich festgelegt und in einem Protokoll dokumentiert, das Fachvertreter und Kandidat gemeinsam unterzeichnen (vgl. Anhang „Protokoll Abschlussarbeit“). Dieses Protokoll wird dem Dozentenkollegium zur Kenntnis gegeben.

(4) Als Fachvertreter kommen alle unter § 22 genannten Fachprüfer in Frage.

(5) Das Thema der Abschlussarbeit kann erst nach der Zulassung zum ersten Prüfungsteil festgelegt werden. Erfolgt der erste Prüfungsteil im Sommersemester, so muss das Thema bis zum 1. August desselben Jahres protokolliert sein, im Wintersemester bis zum 1. Februar.

(6) Mit der Festlegung des Themas der Abschlussarbeit gilt gleichzeitig das Schwerpunktfach als endgültig gewählt.

(7) Die Bearbeitungszeit für die Abschlussarbeit beträgt sechs Monate, gerechnet vom letztmöglichen Tag der Protokollierung des Themas. Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so gewählt werden, dass die Arbeit innerhalb dieser Frist abgeschlossen werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate zurückgegeben werden. Auf begründeten Antrag hin kann der Vorsitzende des Dozentenkollegiums die Bearbeitungszeit um zweimal je drei Wochen verlängern.

(8) Der Abschlussarbeit ist eine schriftliche Versicherung des Kandidaten beizufügen, dass er seine Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat.

§ 21

Annahme und Bewertung der schriftlichen Abschlussarbeit

(1) Die Abschlussarbeit ist beim Vorsitzenden des Dozentenkollegiums maschinengeschrieben in fünffacher Ausfertigung gebunden abzugeben (als maschinengeschrieben gilt auch ein PC-Ausdruck). Sie soll einen Umfang von 150.000 bis 250.000 Zeichen (ohne Leerzeichen) haben. Der Abgabezeitpunkt ist auf dem Formblatt „Protokoll Abschlussarbeit“ zu vermerken. Wird die Abschlussarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(2) Die Abschlussarbeit ist von zwei Prüfern zu begutachten und zu bewerten. Als Erstgutachter fungiert der Fachvertreter, mit dem das Thema vereinbart wurde. Der Vorsitzende des Dozentenkollegiums ernennt den Zweitgutachter. Die Bewertung der Arbeit ist schriftlich zu begründen. Bei nicht übereinstimmender Bewertung der Arbeit durch die beiden Gutachter wird die Note der Abschlussarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden Noten gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 1,0 beträgt. Beträgt die Differenz der beiden Gutachten mehr als 1,0 wird vom Vorsitzenden des Dozentenkollegiums ein dritter Prüfer zur Bewertung der Abschlussarbeit bestimmt. In diesem Fall wird die Note der Abschlussarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet. Die Abschlussarbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Notenvorschläge auf „ausreichend“ oder besser lauten.

(3) Wurde die Abschlussarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet, so ist dies dem Kandidaten innerhalb von zwei Wochen schriftlich mitzuteilen. Innerhalb von zwei weiteren Wochen kann im selben Fach ein neues Thema vereinbart und protokolliert werden; es gelten die Bestimmungen von § 20 Abs. 7. Wird auch diese Arbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet, kann der Kandidat zum zweiten Teil der Abschlussprüfung nicht zugelassen werden.

§ 22

Fachprüfer

(1) Die Abnahme der Prüfungsleistungen in folgenden Fächern geschieht immer durch die Fachdozenten des Dozentenkollegiums (unter Einschluss der in § 5 Abs. 1 unter 3. genannten Personen):

- Geschichte und Theologie des Alt-Katholizismus
- Ökumenische Theologie, anglikanische Theologie, Judaistik und jüdische Theologie
- Kirchenrecht
- Homiletik

(2) Bei den folgenden Fächern wird wie in Abs. 1 verfahren, allerdings fließen in die Fachnote die Semestralexamina ein (vgl. § 27), die in der Regel bei den Fachprofessoren der Katholisch-Theologischen oder der Evangelisch-Theologischen Fakultät abgelegt werden:

- Dogmatik
- Liturgiewissenschaft
- Religionspädagogik, Katechetik
- Pastoraltheologie, Pastoralpsychologie

(3) Die Abnahme der Prüfungsleistungen in folgenden Fächern kann im Auftrag des Dozentenkollegiums (vgl. § 5 Abs. 1,2) durch die Fachprofessoren der Katholisch-Theologischen oder der Evangelisch-Theologischen Fakultät erfolgen:

- Exegese des Alten Testaments
- Exegese des Neuen Testaments
- Moraltheologie
- Fundamentaltheologie

(4) Der Vorsitzende des Dozentenkollegiums legt bei der Prüfungsanmeldung fest, in welchen Fächern gemäß Abs. 3 verfahren wird. Im entsprechenden Fall wählt der Kandidat den Fachprüfer aus und protokolliert dies auf dem Formblatt „Prüfungsanmeldung“.

§ 23

Zulassung

(1) Zur Abschlussprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt oder die Einstufungsprüfung (§ 7 Abs.7) bestanden hat;
2. an der Universität Bonn für das Fach Alt-Katholische Theologie eingeschrieben ist oder gemäß § 71 Abs. 2 HG als Zweithörer zugelassen ist,
3. die Vorprüfung entsprechend dieser Prüfungsordnung oder entsprechende, gemäß § 7 Abs. 3 - 4 und 7 angerechnete Fachprüfungen bestanden hat,
4. den Nachweis der Studienleistungen erbracht hat.

Zur Anmeldung zum ersten Prüfungsteil müssen noch nicht alle Studienleistungen vorliegen, aber ein als angemessen zu erachtender Teil; für die Anmeldung zum zweiten Prüfungsteil müssen dann alle Studienleistungen nachgewiesen werden.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Abschlussprüfung ist für jeden Prüfungsteil getrennt unter Vorlage des Studienbuchs und/oder die Studiendokumentationsseiten zu stellen. Er geschieht jeweils mit dem Formblatt „Prüfungsanmeldung“ (vgl. Anhang) entsprechend den Bestimmungen des § 3 Abs. 2.

(3) Dem Antrag auf Zulassung zum zweiten Prüfungsteil sind die schriftlichen Leistungsnachweise für die obligatorischen Seminare beizufügen; diese müssen mindestens mit der Note „ausreichend“ qualifiziert sein. Ebenso muss die schriftliche Abschlussarbeit eingereicht und mit „ausreichend“ bewertet worden sein.

(4) Mit dem Antrag auf Zulassung zur Abschlussprüfung erklärt der Kandidat zugleich, welche Prüfungen er entsprechend dem § 19 Abs. 2 mündlich und welche er schriftlich absolvieren will.

(5) Gemäß § 3 Abs. 3 entscheidet der Vorsitzende des Dozentenkollegiums über die Zulassung zur Abschlussprüfung und teilt dies dem Studierenden mit.

(6) Die Zulassung zum ersten Teil der Abschlussprüfung ist abzulehnen, wenn
a) die in Abs. 1 bis 3 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
b) der Kandidat den ersten Teil der Abschlussprüfung im Fach Alt-Katholische Theologie bereits zweimal nicht bestanden hat

(7) Die Zulassung zum zweiten Teil der Abschlussprüfung ist abzulehnen, wenn
1. die in Abs. 1 bis 3 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. der Kandidat den ersten Teil der Abschlussprüfung im Fach Alt-Katholische Theologie nicht bestanden hat oder
3. der Kandidat den zweiten Teil der Abschlussprüfung im Fach Alt-Katholische Theologie bereits zweimal nicht bestanden hat oder
4. die schriftliche Abschlussarbeit nicht fristgerecht abgegeben oder mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde.

(8) Die Ablehnung der Zulassung teilt der Vorsitzende des Dozentenkollegiums dem Kandidaten schriftlich unter Angabe der Gründe mit.

§ 24

Festlegung der Prüfungstermine und -orte

Es gelten die Bestimmungen des § 13.

§ 25

Klausurarbeiten

Es gelten die Bestimmungen des § 14.

§ 26

Mündliche Prüfungen

Es gelten die Bestimmungen des § 15.

§ 27

Semestralexamina

(1) In den folgenden Fächern sind zusätzlich zu den Prüfungen Semestralexamina zu absolvieren, die in der Regel bei den Fachprofessoren der Katholisch-Theologischen oder der Evangelisch-Theologischen Fakultät abgelegt werden:

- Dogmatik
- Liturgiewissenschaft
- Religionspädagogik, Katechetik
- Pastoraltheologie, Pastoralpsychologie

(2) Bei den Semestralexamina handelt es sich um mündliche Prüfungen zu je 20 Minuten. Sie finden am Ende des jeweiligen Semesters oder unmittelbar zu Beginn des folgenden Semes-

ters statt. Zeit und Ort vereinbart der Kandidat nach Absprache mit dem Vorsitzenden des Dozentenkollegiums eigenständig. Bei den Prüfungen führt ein Beisitzer Protokoll, der vom Fachprüfer formlos ernannt wird. Über das Prüfungsergebnis wird ein schriftliches Zeugnis ausgefertigt. Das Semestralexamen gilt als bestanden, wenn mindestens die Note „ausreichend“ erzielt wurde.

(3) Prüfungsstoff sind die Inhalte einer Semestervorlesung.

(4) In den einzelnen Fächern sind folgende Semestralamina zu absolvieren:

- Dogmatik: Zwei Semestralamina über den Stoff von je mindestens zwei Semesterwochenstunden
- Liturgiewissenschaft: Ein Semestralexamen über den Stoff von mindestens zwei Semesterwochenstunden
- Religionspädagogik, Katechetik: Ein Semestralexamen über den Stoff von mindestens zwei Semesterwochenstunden
- Pastoraltheologie, Pastoralpsychologie: Ein Semestralexamen über den Stoff von mindestens zwei Semesterwochenstunden

(5) Der Prüfungsstoff der schriftlichen bzw. mündlichen Abschlussprüfungen vermindert sich in den genannten Fächern in Abweichung von § 19 Abs. 4 um eine Semesterhauptvorlesung.

(6) Zur Ermittlung der Fachnote wird zur doppelten Gewichtung der Note aus der mündlichen bzw. schriftlichen Prüfung die Note des Semestralexamens addiert und die sich ergebende Summe durch drei geteilt. Im Fach Dogmatik wird vorher aus den Noten der beiden Semestralamina das arithmetische Mittel ermittelt.

§ 28

Sonderbestimmungen für das Fach Homiletik

(1) Das Fach Homiletik kann grundsätzlich nicht als schriftliches Prüfungsfach und auch nicht als Schwerpunktfach gewählt werden.

(2) Es kann im ersten oder zweiten Prüfungsteil geprüft werden.

(3) Die Note im Fach Homiletik ergibt sich aus einer mündlichen Prüfung und aus zwei zur Bewertung eingereichten Predigten des Kandidaten. Aus diesen drei Noten ergibt sich die Fachnote. Die Predigtthemen werden vom Fachdozenten festgelegt und nacheinander bekannt gegeben. Der Kandidat hat nach Bekanntgabe des Themas acht Tage Zeit, die Predigt zu verfassen und abzugeben.

§ 29

Bestehen der Fachprüfungen und der Abschlussprüfung, Wiederholung einzelner Prüfungsleistungen und ganzer Prüfungsteile

(1) Die Abschlussprüfung gilt als bestanden, wenn in jedem Fach mindestens die Note „ausreichend“ erreicht wurde.

(2) Wurde in bis zu zwei Fächern eines Prüfungsteils die Note „nicht ausreichend“ erreicht, so können diese Fachprüfungen maximal zweimal wiederholt werden. Der Vorsitzende des Dozentenkollegiums setzt für die Wiederholungsprüfungen einen baldigen Termin fest, der aber nicht später als vier Monate nach der nicht bestandenen Prüfung liegen darf. Der Prüfungsstoff muss unmittelbar nach der nicht bestandenen Prüfung neu vereinbart werden.

(3) Wurde in drei oder mehr Fächern eines Prüfungsteils die Note „nicht ausreichend“ erreicht, so muss der gesamte Prüfungsteil wiederholt werden. Diese Wiederholung ist maximal einmal möglich. Sie muss im jeweils folgenden Semester erfolgen. Meldet sich der Kandidat zur Wiederholungsprüfung nicht fristgerecht an, so wird diese als nicht bestanden gewertet.

(4) Der erste Teil der Abschlussprüfung gilt als einmal nicht bestanden, wenn die Regelstudienzeit von acht Semestern zuzüglich der entsprechend § 4 Abs. 1 der Studienordnung für die Sprachen anzurechnenden Semester um drei weitere Semester überschritten wurde, ohne dass der Kandidat in diesem Zeitraum zur Prüfung angetreten ist.

(5) Der zweite Teil der Abschlussprüfung gilt als einmal nicht bestanden, wenn die Regelstudienzeit von zehn Semestern zuzüglich der entsprechend § 4 Abs. 1 der Studienordnung für die Sprachen anzurechnenden Semester um drei weitere Semester überschritten wurde, ohne dass der Kandidat in diesem Zeitraum zur Prüfung angetreten ist.

(6) Ist die Abschlussprüfung oder einer ihrer Teile nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, erteilt der Vorsitzende des Dozentenkollegiums dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang die Abschlussprüfung wiederholt werden kann.

§ 30 Zeugnis

(1) Über die bestandene Abschlussprüfung erhält der Studierende ein Zeugnis, möglichst innerhalb von sechs Wochen nach der letzten Prüfungsleistung. Das Zeugnis enthält folgende Noten:

1. Die Noten der einzelnen Fachleistungen, wobei im Schwerpunktfach aus der mündlichen und schriftlichen Note ein Endwert gebildet wird.
2. Die Note der schriftlichen Abschlussarbeit.
3. Die Note, die aus den beiden obligatorischen qualifizierten Scheinen des Schwerpunktfaches gebildet wird.
4. Die Note, die aus den drei anderen obligatorischen qualifizierten Scheinen gebildet wird.

(2) Die Gesamtnote ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der in Abs. 1 genannten Noten, wobei die Note der Abschlussarbeit doppelt gewichtet wird. Die Gesamtnote der Abschlussprüfung wird auf eine Stelle hinter dem Komma gerundet. Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Dozentenkollegiums zu unterzeichnen.

(3) Hat der Kandidat die Abschlussprüfung nicht bestanden, wird ihm auf Antrag gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zum Bestehen der Abschlussprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Abschlussprüfung nicht bestanden ist.

IV. Schlussbestimmungen

§ 31

Ungültigkeit der Vorprüfung und der Abschlussprüfung

(1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung für ganz oder teilweise nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet das Dozentenkollegium als Prüfungsausschuss über die Rechtsfolgen.

(3) Vor einer Entscheidung ist dem Betroffenen Gelegenheit zum Gehör zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 32

Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluss eines Prüfungsverfahrens ist dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und die Prüfungsprotokolle zu gewähren.

(2) Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses beim Vorsitzenden des Dozentenkollegiums schriftlich einzureichen. Der Vorsitzende entscheidet über Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 33

Archivierungspflicht

Schriftliche Prüfungsarbeiten, Abschlussarbeiten, Gutachten und Prüfungsprotokolle sowie alle Schriftstücke und Protokolle des Dozentenkollegiums, die im Zusammenhang mit Prüfungen stehen, sind fünfzig Jahre aufzubewahren.

§ 34

Formblätter

Die Formblätter, die sich im Anhang zu dieser Prüfungsordnung befinden, sind Bestandteil derselben und können nur wie diese selbst geändert werden. Es handelt sich um die Formblätter:

- Prüfungsanmeldung Vorprüfung
- Prüfungsanmeldung Abschlussprüfung
- Prüfungsstoff
- Protokoll Abschlussarbeit
- Notenberechnung Vorprüfung
- Notenberechnung Abschlussprüfung

§ 35 **Übergangsbestimmungen**

Die vorliegende Prüfungsordnung findet Anwendung auf alle Studierenden, die sich ab dem Sommersemester 2005 für den Studiengang Alt-Katholische Theologie an der Universität Bonn eingeschrieben haben. Studierende, die sich früher eingeschrieben haben, können wählen, ob sie nach der vorliegenden Prüfungsordnung oder der bisherigen geprüft werden wollen.

§ 36 **Inkrafttreten und Veröffentlichung**

Diese Prüfungsordnung wird vom Katholischen Bischof der Alt-Katholiken in Deutschland durch Veröffentlichung im kirchlichen Amtsblatt in Kraft gesetzt. Gleichzeitig wird die bisherige Prüfungsordnung aufgehoben.

Vorliegendes Dokument wurde ausgefertigt von Matthias Ring,
Köln, 25. Juli 2004

Unter dem Vorbehalt der Genehmigung der Studienordnung für das Fach Alt-Katholische Theologie durch den Senat der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn erlasse ich die vorliegende Prüfungsordnung in der Ausfertigung vom 25. Juli 2004 und ordne ihre Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt an.

Bonn, den 26. Juli 2004

Joachim Vobbe
Katholischer Bischof

Anhang: Formblätter